

Studienordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik - Konzertexamen -

Vom 11. Februar 1987, 10. Juni 2009, 22. Oktober 2014

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik – Konzertexamen – Inhalt und Aufbau des Studiums. Das Aufbaustudium umfasst die Fächer Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe, Laute, Gitarre, Harfe, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Blockflöte und Schlaginstrumente.

§ 2. Studienberechtigung. Zum Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik ist berechtigt, wer an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder Masterprüfung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) in einem der in § 1 Satz 2 genannten Instrumente abgelegt hat oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist und seine besondere künstlerische Befähigung entsprechend den in § 7 genannten Mindestanforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

§ 3. Aufnahmeantrag (1) Studierende der Hochschule stellen den Aufnahmeantrag mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom- bzw. Masterprüfung für das darauf folgende Semester.

(2) Der Aufnahmeantrag für Studierende, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Masterprüfung abgelegt oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen haben, ist an den Präsidenten zu richten. Er muss für das Sommersemester bis zum 10. Januar, für das Wintersemester bis zum 1. April eingegangen sein.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Diplomzeugnisses,
3. gegebenenfalls Nachweise bisheriger besonderer musikalischer Aktivitäten,
4. zwei Passbilder, die auf der Rückseite mit dem Namen des Studienbewerbers zu versehen sind.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 1 ist dem Kandidaten mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 4. Aufnahmeprüfungskommission Die Aufnahmeprüfungskommission für das Aufbaustudium Instrumentalmusik besteht aus der Prüfungskommission für die jeweiligen Hauptfachprüfungen nach den Diplomprüfungsordnungen für die Fachrichtungen Tasten-, Saiten- und Blas- und Schlaginstrumente.

§ 5. Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren (1) Für die Aufnahmeprüfung für das Aufbaustudium Instrumentalmusik ist vorzubereiten:

1. ein vollständiges Solo- beziehungsweise Kammermusikprogramm, das wichtige Werke aus mindestens drei für das gewählte Instrument wesentlichen Epochen enthält
und
2. zwei Konzerte mit Orchester, bei Bläsern ein Konzert. (Der Orchesterpart wird durch ein zweites Klavier übernommen.)
Für das Fach Blockflöte gilt folgende Regelung: Ein Konzert oder ein Ensemblewerk (Triosonate oder größere Besetzung) höheren Schwierigkeitsgrades.

Die Aufnahmeprüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Spielfolge nach ihrem Ermessen aus. Eventuell benötigte Kammermusikpartner müssen vom Studienbewerber gestellt werden.

Für das Hauptfach Klavier wird ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren durchgeführt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat. In der ersten Stufe wird das Soloprogramm gespielt, in der zweiten Stufe die Konzerte mit Orchester.

(2) Sofern für das Aufbaustudium Instrumentalmusik Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen des Studienbewerbers in den einzelnen Teilen der Aufnahmeprüfung jeweils mit den Noten

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = ausreichend,

5 = mangelhaft

bewertet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Aus den Noten in den Teilprüfungen

1. Solo- beziehungsweise Kammermusikprogramm
und

2. Konzerte (bei Bläsern ein Konzert) mit Orchester

wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt. Die Zulassung zum Aufbaustudium erfolgt nur dann, wenn alle Teile der Aufnahmeprüfung mit mindestens der Note 2,0 bewertet worden sind.

(4) Sind für das Aufbaustudium keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen für bestanden erklärt wurden.

§ 6. Studienbeginn. Das Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik kann sowohl für Studierende der Hochschule als auch für Studierende anderer Hochschulen zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7. Anwendung der Immatrikulationsordnung in der Hochschule. Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

§ 8. Studieninhalte. Das Studium vermittelt eine vertiefte künstlerisch-praktische Ausbildung im Hinblick auf die hohen Anforderungen des professionellen Musiklebens.

§ 9. Teilnahme am Instrumentalunterricht. (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist obligatorisch. Dasselbe gilt für Prüfungsveranstaltungen, auch wenn Studierende die Prüfung nicht zu diesem Termin ablegen.

(2) Der Studierende kann zum Instrumentalunterricht nur zugelassen werden, wenn er am obligatorischen Instrumentalunterricht im vorangegangenen Semester teilgenommen hat. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme am obligatorischen Instrumentalunterricht werden erteilt, wenn der Studierende bei mindestens 80 vom Hundert der Einzelveranstaltungen anwesend war.

(4) Ist der Studierende durch Krankheit oder andere wichtige Gründe verhindert, am Instrumentalunterricht teilzunehmen, ist dies unverzüglich der betreffenden Lehrkraft mitzuteilen. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist dies dem Studentensekretariat, gegebenenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen.

§ 10. Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule.

(1) Die Studierenden haben bei allen sie betreffenden Veranstaltungen der Hochschule und den dazugehörigen Proben ohne Entschädigung mitzuwirken. Veranstaltungen der Hochschule sind zum Beispiel:

1. Studiokonzerte und –aufführungen,
2. öffentliche Konzerte und Aufführungen,
3. Prüfungskonzerte und –veranstaltungen.

(2) Vor der Mitwirkung bei Konzertveranstaltungen außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschule hat der Studierende das Einverständnis des Hauptfachlehrers einzuholen.

(3) Über die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschule findet im Einvernehmen mit dem Fachbereichssprecher eine Studienfachberatung durch den zuständigen Fachlehrer statt. Sie kann untersagt werden, wenn

1. durch sie der Ausbildungserfolg oder die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts gefährdet wird;
2. durch sie die Durchführung hochschuleigener Veranstaltungen gefährdet wird.

§ 11. Inkrafttreten. (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Studierende anderer Hochschulen können erstmalig zum Sommersemester 1993 das Studium im Aufbaustudium Instrumentalmusik aufnehmen.